

Weitergabe von „oben nach unten“. Hier versagen noch oft sowohl die Abteilungsleiter innerhalb der zentralen Organe als auch die Leiter in den Bezirken.

Die Leiter in den Bezirken müssen die Rechtsprechung ihrer Kreise, der Kreisgerichtsdirektor und Kreisstaatsanwalt die ihres Kreises kennen. Dazu gehört auch die Kenntnis über die Auswirkung zumindest jedes Strafurteils im Betrieb; in der LPG, im Wohnbereich, in der Gemeinde. Es darf keine Einschätzung eines Urteils mehr geben, in der nicht auch diese Frage beantwortet ist.

Genosse Walter Ulbricht schloß seine Ausführungen mit den Worten: „Das 11. Plenum ist der Beginn

einer großen Arbeit.“ Alle müssen von dem ernsthaften Bemühen, im Sinne seiner Beschlüsse die Arbeit zu verändern, durchdrungen sein.

Das Jahr 1961 hat begonnen. Schon haben die Arbeiter in der Produktion gezeigt, daß sie die nicht einfachen Aufgaben von Anfang an meistern werden. Ihre volle endgültige Erfüllung hängt von großer ideologischer Arbeit, d. h. von der Klarheit in den Köpfen gerade über alle die Fragen, die das 11. Plenum in ihrem Zusammenhang behandelt hat, ab. Wir müssen sie in unseren eigenen Köpfen schaffen und durch unsere Arbeit dazu beitragen, daß sich diese Klarheit in der ganzen Bevölkerung immer überzeugender durchsetzt.

Dr. WALTER ORSCHEKOWSKI, Direktor des Instituts für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig
Dt. GERHARD STILLER, Direktor des Instituts für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Ein Beitrag der Rechtswissenschaft zur Richterwahl 1860

Rezension des Heftes 10, 1960 der Zeitschrift „Staat und Recht“

I

Es ist zu begrüßen, wenn von seiten der Rechtswissenschaft in Heft 10 der Zeitschrift „Staat und Recht“ 1960 in einer Reihe von Beiträgen anlässlich der Richterwahl 1960 zu Grundfragen der Organisation der Rechtsprechung und der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit Stellung genommen wird. Mit diesen Beiträgen wird der gelungene Versuch gemacht, die auf der Babelsberger Konferenz, dem V. Parteitag und den nachfolgenden Plenen des Zentralkomitees der SED dargelegte Linie der gesetzmäßigen Entwicklung von Staat und Recht in der sozialistischen Gesellschaft zielstrebig und auf breiterer Ebene weiterzuführen. Dabei handelt es sich allerdings fast ausschließlich um Beiträge zur Entwicklung des Strafrechts und der Tätigkeit der Straforgane. So sehr die Initiative der Strafrechtswissenschaftler zu begrüßen und anerkennend hervorzuheben ist, bleibt es doch bedauerlich, daß gerade zu diesen Problemen die Beiträge der Staatsrechts-, Zivilrechts- und Zivilprozeßrechtswissenschaftler — von der Arbeit des Kollektivs unter Leitung von Prof. Schumann abgesehen — fehlen.

Insgesamt ist in allen Beiträgen das Bestreben sichtbar, an die behandelten Grundfragen von der Rolle unseres Staates und Rechts in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus heranzugehen. Das ist zwar nicht in allen Beiträgen in der gleichen Tiefe gelungen, aber allen Beiträgen ist das positive Bemühen gemeinsam, die Theorie des Marxismus-Leninismus und die Beschlüsse der Partei schöpferisch anzuwenden. Man kann deshalb erwarten, daß sich an Hand der dargelegten Grundfragen und der aufgeworfenen Probleme eine fruchtbare Diskussion entwickeln wird, die zur Vertiefung und Verbreiterung der Fragen führt. *Vor allem sollten die Praktiker Stellung nehmen und die Richtigkeit und den Nutzen der entwickelten Grundsätze für ihre Arbeit überprüfen und demonstrieren.*

Wenn wir bemerkten, daß nicht alle Beiträge die gleiche theoretische Tiefgründigkeit besitzen, so meinen wir, daß die im ersten Beitrag zur Organisation des Kampfes der Volksmassen gegen die Kriminalität prinzipiell richtige Ausgangsposition und die erörterten Probleme in den folgenden Artikeln nicht auf der

gleichen Höhe theoretisch weitergeführt und ausgestaltet werden. Unseres Erachtens ist der einleitende Artikel zu ausschließlich im Grundsätzlichen verhaftet, während es den nachfolgenden Artikeln zum Teil an Schlußfolgerungen und Feststellungen für die weitere Entwicklung und Ausgestaltung der sozialistischen Staats- und Rechtstheorie, insbesondere der Strafrechts- und Strafprozeßrechtstheorie, mangelt.

Diese Feststellung vom unterschiedlichen theoretischen Niveau der Arbeiten steht auch damit im Zusammenhang, daß auf die gesonderte Behandlung der politisch-ideologischen Linie der Kriminalitätsbekämpfung an Hand der Entwicklung einer sozialistischen Verbrechen- und Straftheorie verzichtet wird. Diese Problematik wird zwar im einleitenden Artikel berührt, aber in den folgenden Beiträgen gehen diese Zusammenhänge mehr oder weniger unter.

Im Prinzip ist die Konzentrierung auf die Fragen der Organisation der Kriminalitätsbekämpfung und der Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane mit den Organen der Staatsmacht zur schrittweisen Überwindung der Kriminalität als notwendiger Seite des Kampfes um den Sieg des Sozialismus unter den konkreten Bedingungen in der DDR richtig. Die gesamte Richterwahl stand im Schwerpunkt unter dieser Fragestellung, was sich aus der Begründung des Gesetzes über die Wahl der Richter der Bezirks- und Kreisgerichte vor der Volkskammer und den nachfolgenden grundsätzlichen Artikeln ergibt. Die in Heft 10 veröffentlichten Beiträge dürfen folglich nicht so verstanden werden, als wäre die Entwicklung der Justizorgane zu sozialistischen Staatsorganen und die allseitige Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Strafpolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht im Prozeß des sozialistischen Aufbaus ausschließlich oder vor allen Dingen ein organisatorisches Problem. Die prinzipielle politisch-ideologische Linie, auf der sich diese „Organisation“ vollzieht und die sich in konkreten staatlichen Maßnahmen und über die Strafen durchsetzt, darf vom Leser nicht außer acht gelassen werden. Das würde das Verständnis für die prinzipiell richtig behandelten Probleme der Organisation der Rechtsprechung erschweren.

Die nachfolgende Einschätzung der einzelnen Artikel und die knappe Angabe des Inhalts kann und darf ihr